

Magdeburg, 24.01.2019

Vergleich der verfassungs- und schulrechtlichen Rahmenbedingungen der Schulen in freier Trägerschaft in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen

1. Vorbemerkungen

Für alle sog. Ersatzschulen gelten in ganz Deutschland die Vorgaben des Grundgesetzes in Artikel 7 Abs. 4 + 5 (letzterer bezieht sich nur auf die Grundschulen in freier Trägerschaft). Die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben jedoch darüber hinaus den Ersatzschulen in ihren jeweiligen Landesverfassungen weitergehende Rechte eingeräumt.

So sieht **Art. 102 Abs. 4 S. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen** vor, dass Ersatzschulen, die ihren Schülern unentgeltlich Lernmittel zur Verfügung stellen und kein Schulgeld erheben, hierfür einen „Anspruch auf finanziellen Ausgleich“ haben. In **Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen** ist hingegen geregelt, dass genehmigte Ersatzschulen einen Anspruch auf öffentliche Zuschüsse haben. Eine konkrete Höhe bzw. ein Anhaltspunkt hierfür ist dort aber nicht benannt. Den im Vergleich weitestgehenden Förderanspruch zugunsten der Ersatzschulen sieht jedoch **Art. 28 Abs. 2 S. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt** vor¹. Hierin heißt es: „Soweit diese Schulen Ersatz für öffentliche Schulen sind (Anmerkung: = Ersatzschulen), haben sie An-

VDPVerband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00**Vereinsregister**Amtsgericht Stendal
VR 11611

¹ s. auch Kluth „Aktuelle Entwicklungen im Recht der Privatschulfinanzierung“, LKV 10/17, S. 433/439: „Anders als etwa die Verfassung von Thüringen benennt Art. 28 II SachAnhVerf mit der Bezugnahme auf die „zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse“ einen etwas konkreteren Maßstab in Bezug auf die Höhe der Zuschüsse.“

spruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.“

Aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichts des Freistaates Sachsen vom 15.11.2013 musste der Freistaat die Gesetzesregelungen u.a. zur Finanzierung der Ersatzschulen Sachsens überarbeiten. Im neuen sächsischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) wurden die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs jedoch **erst mit Wirkung zum 01.08.2015** umgesetzt, d.h. die den sächsischen Ersatzschulen bis zum 31.07.2015 gewährten Finanzhilfen waren noch verfassungswidrig zu niedrig.

Auch der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Thüringen monierte in seiner Entscheidung vom 21.05.2014, dass verschiedene Gesetzesregelungen des Freistaates die dortigen Ersatzschulen in verfassungswidriger Weise benachteiligten. Das daraufhin überarbeitete Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) berücksichtigte diese Rechtsprechung sogar **erst ab dem 01.01.2016** vollständig, d.h. im gesamten Untersuchungsjahr 2015 waren einige Gesetzesregelungen zur Finanzierung der Thüringer Ersatzschulen noch verfassungswidrig.

In Sachsen-Anhalt gibt es bislang kein entsprechendes Urteil des Landesverfassungsgerichts, allerdings wurde das Schulgesetz des Landes, in dem sich auch Regelungen zur Finanzierung der Ersatzschulen befinden, zuletzt **mit Wirkung zum 01.08.2018** überarbeitet, wodurch sich die finanziellen Rahmenbedingungen der dortigen Ersatzschulen etwas verbessert haben.

2. Regelungen im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) in der Fassung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA, S. 244) zur Finanzhilfe für Ersatzschulen

- **verbindlicher Finanzhilfeanspruch** für Ersatzschulen entsteht **nach dreijährigem ununterbrochenen Betrieb der Ersatzschule** (s. § 18 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 sowie § 17 Abs. 2)
- seit 01.08.18 **kann** nach § 18 Abs. 1 S. 2 von der dreijährigen Wartefrist bis zur erstmaligen Gewährung von Finanzhilfe abgewichen werden, wenn
 - der Träger die Anerkennungs Voraussetzungen bereits an einer anderen Schule in Sachsen-Anhalt erbracht hat (d.h., wenn er schon einmal eine dreijährige Wartefrist durchlaufen und die staatliche Anerkennung erhalten hat) **und**

- hierfür genügend Haushaltsmittel des Landes zur Verfügung stehen und
- diesbezüglich ein Einvernehmen mit dem zuständigen öffentlichen Schulträger hergestellt wird

⇒ Sind **alle drei** genannten Voraussetzungen erfüllt, kann das Land eine vorzeitige Finanzhilfe gewähren, allerdings **erst ab dem 2. Jahr des Schulbetriebs**. Die Finanzhilfe beträgt dann im 2. Jahr 75 Prozent der regulären Finanzhilfe nach § 18a und im 3. Jahr 100 Prozent der regulären Finanzhilfe. Ob bzw. wie oft von dieser Regelung jemals Gebrauch gemacht werden wird, ist fraglich. **Weitere Ausnahmen von der Wartefrist sieht das SchulG-LSA nicht vor.**

- Nach den Vorgaben von § 16 Abs. 3a S. 1 sowie § 17 Abs. 1 S. 4 muss ein Ersatzschulträger in Sachsen-Anhalt die o.g. dreijährige Wartefrist selbst dann nochmals durchlaufen, wenn er z.B. die staatliche Anerkennung für die Fachschule Sozialpädagogik in der Form „2 Jahre/Vollzeit“ bereits erworben hat und er diese Ausbildung nun auch in 3 Jahren/Teilzeit anbieten will.
- Eine **rückwirkende Finanzhilfe** nach einer erfolgreichen Absolvierung der ersten drei (finanzhilfefreien) Jahre des Schulbetriebs sieht das SchulG-LSA **nicht** vor.
- Ein finanzhilfeberechtigter Ersatzschulträger erhält **nicht automatisch für alle seine Schüler*innen** die Finanzhilfe. Es ist nämlich die Regelung des § 18a Abs. 1 S. 2 + 3 zu beachten. Folgendes Beispiel macht dies deutlich: Laut Anlage 3 des Runderlasses des damaligen Kultusministeriums Sachsen-Anhalt vom 01.09.15, mit dem die endgültigen Schülerkostensätze für die Ersatzschulen im Schuljahr 2014/15 festgelegt wurden (s. SVBl. LSA 2015, S. 231/236), betrug die für die Finanzhilfeberechnung berücksichtigte Klassenfrequenz an staatlichen Grundschulen durchschnittlich 18,3. Packt man auf diesen Wert die in § 18a Abs. 1 S. 2 vorgesehenen 20 Prozent drauf, kommt man auf einen Faktor von 21,96, der jedoch wegen der Regelung des § 18a Abs. 1 S. 3 **auf 21 abzurunden** war. Eine einzügige Grundschule in freier Trägerschaft konnte somit im Schuljahr 2014/15 für max. 21 Schüler*innen je Klassenstufe eine Finanzhilfe erhalten. **Hat aber in jenem Schuljahr eine freie Grundschule z.B. 24 Schüler*innen je Klassenstufe aufgenommen, erhielt sie für insgesamt 12 Schüler*innen (von insgesamt 96) keine Finanzhilfe. Derartige Einschränkungen gibt es weder in Thüringen noch in Sachsen.**

- Die Finanzhilfe umfasst in Sachsen-Anhalt einen **Personal- und einen Sachkostenzuschuss** (s. § 18a Abs. 2). Personal- und Sachkostenzuschuss zusammen ergeben den jeweiligen Schülerkostensatz, der jährlich für alle Schulformen und Fachrichtungen neu berechnet wird.
- Die Formel zur Berechnung des Personalkostenzuschusses bildet § 18a Abs. 3 ab, Definitionen zu den jeweiligen Berechnungsfaktoren und -quotienten findet man in den Nr. 1 bis 6 zu § 18a Abs. 3. Zum 01.08.18 wurde der Berechnungsfaktor 0,9 auf 0,95 angehoben. Nähere Regelungen z.B. zur Festsetzung des Berechnungsfaktors „Jahresentgelt“ trifft die Verordnung über die Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO). Hierin werden vom Bildungsministerium (und nicht vom Gesetzgeber) für jede Schulform u.a. die für die Ermittlung des jeweiligen Jahresentgelts heranzuziehenden Entgeltgruppen und Erfahrungsstufen gemäß TVL festgelegt.
- Bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 erhalten die Ersatzschulträger, deren Schulen erst **nach dem 01.08.07** den Betrieb aufgenommen haben, eine **geringere Finanzhilfe** als die Schulträger, die ihren Betrieb bereits **bis zum 01.08.07** aufgenommen hatten (s. § 18a Abs. 3a Nr. 4 S. 3; Beispiel: im Schuljahr 2014/15 erhielt eine „alteingesessene“ Sekundarschule 5.869,13 € pro Schüler*in, eine neuere Sekundarschule hingegen nur 5.587,21 €).
- Nach Maßgabe von § 18a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 18a Abs. 4 erhalten **finanzhilfeberechtigte Grund- und Förderschulen** in Sachsen-Anhalt auch einen Personal- und Sachkostenzuschuss für pädagogische Mitarbeiter*innen (im Schuljahr 2014/15 max. einen gesonderten Zuschuss in Höhe von 438,26 € je Schüler*in).
- Gemäß § 18a Abs. 5 beträgt der Sachkostenzuschuss seit dem 01.08.18 20 v.H. des Personalkostenzuschusses (vorher 17,5 v.H.), bei den Förderschulen 30 v.H. des Personalkostenzuschusses (vorher 27,5 v.H.). Damit ist der Sachkostenzuschuss immer von der Entwicklung des Personalkostenzuschusses abhängig, **sinkt also der Personalkostenzuschuss** (z.B. weil sich an den betreffenden staatlichen Schulen die durchschnittliche Klassenfrequenz erhöht hat, s. Berechnungsformel in § 18a Abs. 3), **fällt auch der Sachkostenzuschuss für die Ersatzschulen und zwar unabhängig von den realen Kostenentwicklungen** im Land. So erklärt sich auch, warum der Schülerkostensatz für die freien Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt von maximal 5.869,13 € im Schuljahr 2014/15 auf max. 5.782,64 € im Schuljahr

2017/18² gesunken ist.

- Für Schüler*innen, die aufgrund ihres festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs eine **inklusiv arbeitende Regelschule** besuchen (und nicht eine entsprechende Förderschule), sieht § 18a Abs. 5 keinen erhöhten Sachkostenzuschuss vor.

Folgendes Beispiel erklärt die Benachteiligung der inklusiv an Regelschulen beschulten Schüler*innen mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf: Entschieden die Eltern eines geistig behinderten Kindes, dass ihr Kind eine sog. **Förderschule für Geistigbehinderte** (in freier Trägerschaft) besuchen sollte, erhielt deren Schulträger hierfür im Schuljahr 2014/15 einen Schülerkostensatz in Höhe von **max. 23.321,68 €**. Besuchte hingegen das gleiche Kind eine **inklusiv arbeitende Sekundarschule in freier Trägerschaft**, erhielt der Schulträger im genannten Schuljahr hierfür lediglich eine Finanzhilfe in Höhe von **max. 11.526,09 €** (SKS für Sekundarschule = 5.869,13 € + SKS für gemeinsamen Unterricht, hier: übrige Förderschwerpunkte = 5.656,96 €).

In Sachsen und Thüringen wird hingegen automatisch für inklusiv beschulte Kinder der Schülerkostensatz gezahlt, der für eine entsprechende Förderschule vorgesehen ist.

- Gemäß § 18a Abs. 6 sind Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt angemessen an Investitionsförderprogrammen für öffentliche Schulen zu beteiligen. Das bedeutet, dass die Ersatzschulen z.B. von einem EU-finanzierten Schulbauförderprogramm wie STARK III ca. 10 Prozent der Gesamtfördersumme erhalten können. In der Praxis werden dadurch die Schulbauvorhaben einiger weniger Ersatzschulträger gefördert, während der ganz überwiegende Teil der Ersatzschulträger bei derartigen Förderprogrammen unberücksichtigt bleibt. Zudem wirken entsprechende Investitionsförderprogramme immer auch nur temporär. **Ein Anspruch auf einen dauerhaften bzw. laufenden Bau- und Investitionskostenzuschuss ergibt sich für die Ersatzschulträger aus dieser Vorschrift nicht.**
- Seit 01.08.18 erhalten (freie) Berufsfachschulen für Altenpflege, die vollständig auf eine Erhebung des Schulgeldes verzichten, gemäß § 18f Abs. 1 einen gesonderten Zuschuss. Dieser beträgt (ergänzend zur gewährten Finanzhilfe) 100 € pro Schüler*in und Monat.³

² s. SVBl. LSA 2017, S. 108; neuere Veröffentlichungen zu den Schülerkostensätzen existieren bislang nicht

³ s. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Förderung der Berufsfachschulen für Altenpflege vom 14.12.18 (GVBl. LSA 2018, S. 438)

3. Regelungen im Sächsischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) in der Fassung vom 08.07.2015 zur Finanzhilfe für Ersatzschulen

- Neugewählte Ersatzschulen erhalten in Sachsen den vollständigen Zuschuss erstmals nach einer **dreijährigen Wartefrist** (§ 13 Abs. 3 S. 1).
- Für die Zeit dieser Wartefrist erhält ein Ersatzschulträger allerdings **80 Prozent der regulären Finanzhilfe** (§ 13 Abs. 3 S. 2), wobei die Hälfte dieses Zuschusses bereits während der Wartefrist ausgezahlt wird und die andere Hälfte im Anschluss daran, wenn die Schule weiter betrieben wird (§ 13 Abs. 5 S. 3).
- Jede Genehmigung einer Ersatzschule begründet eine eigene Wartefrist (§ 13 Abs. 3 S. 3), wobei die **Ergänzung** eines bereits unterhaltenen beruflichen Bildungsganges in Vollzeit **um ein entsprechendes Teilzeit-Angebot** wohl keiner erneuten Genehmigung (und damit auch **keiner neuen Wartefrist**) bedarf, s. § 4 Abs. 2 Nr. 3. Gleiches gilt für die Erweiterung um einen Standort des Schulträgers, wenn sich dadurch das Einzugsgebiet der Schule nicht ändert (s. § 4 Abs. 2 Nr. 4).
- Die Schulaufsichtsbehörde kann darüber hinaus im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **vollständig von der Wartefrist absehen**, wenn wegen der Aufnahme des Schulbetriebs der Ersatzschule keine entsprechende (zusätzliche) staatliche Schule eingerichtet werden muss (s. § 13 Abs. 3, S. 6: Dieses Szenario ist in den wachsenden sächsischen Großstädten wie Dresden und Leipzig sicherlich nicht unrealistisch.).
- Die Finanzhilfe (= Schülerausgabensatz) wird **für jeden an der Ersatzschule beschulten Schüler** gewährt (hierbei gilt eine Stichtagsregelung, s. § 14 Abs. 2 Nr. 1).
- Der **Schülerausgabensatz** setzt sich aus den Personalausgaben für die Lehrkräfte (an den Förderschulen zusätzlich auch für pädagogische Unterrichtshilfen) sowie den Sachausgaben zusammen (§ 14 Abs. 1 S. 2).
- Für **mehrfachbehinderte Schüler** einer Förderschule erhöht sich der gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und ggf. Nr. 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen um bis zu 100 Prozent, wobei die Schulaufsichtsbehörde den Erhöhungsprozentsatz aufgrund fachlicher Gutachten festlegt (§ 14 Abs. 2 Nr. 4).

- Für einen **Schüler** mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, **der inklusiv an einer Regel-Ersatzschule beschult wird**, wird der **gleiche Schülersachausgabensatz** gewährt, der entstehen würde, wenn dieser **eine entsprechende Förderschule** besuchen würde. Gleiches gilt für die inklusive Beschulung an einer berufsbildenden Schule oder an Schulen des zweiten Bildungsweges (s. § 14 Abs. 2 Nr. 5).
 - Die Personalausgaben für Lehrkräfte je Schüler berechnen sich nach der in § 14 Abs. 3 S. 1 genannten Formel. Hierbei ist Bestandteil der **Faktor 0,9**, der bei den allgemein- und berufsbildenden Förderschulen durch den **Faktor 1,0** ersetzt wird.
 - Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresentgeltes der Lehrkräfte an den staatlichen Schulen im Freistaat (relevant für die Berechnung des Personalausgabensatzes hinsichtlich der Ersatzschulförderung) werden nicht nur die angestellten, sondern **auch die verbeamteten Lehrkräfte** in der jeweiligen Schulart berücksichtigt (§ 14 Abs. S. 4).
 - Die **Sachausgaben** je Schüler werden seit dem Schuljahr 2015/16 für alle Schularten und Förderschwerpunkte **direkt im Gesetz** festgelegt (s. § 14 Abs. 5 S. 1), wobei die hier genannten Beträge schuljährlich jeweils ab 01.08. anhand des durch das Statistische Landesamt des Freistaates ermittelten **Verbraucherpreisindex zur Steigerung der Verbraucherpreise angepasst werden müssen** (§ 14 Abs. 5 S. 2). Damit erfolgt in Sachsen eine Entkoppelung der Entwicklung der Sachausgaben von den Personalausgaben. Zu den zum Teil **erheblichen Unterschieden bei den gewährten Sachkostenzuschüssen im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt** sei auf die beigefügte Anlage 1 aus dem Schuljahr 2015/16 verwiesen.
 - Auf der Grundlage der Kostenentwicklungen bei den staatlichen Schulen im Freistaat findet mindestens alle vier Schuljahre eine Evaluation der Finanzhilferegulungen für Ersatzschulen statt (s. § 14 Abs. 6).
4. Regelungen im Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG), zuletzt geändert am 23.09.2015 (GVBl. S. 121), zur Finanzhilfe für Ersatzschulen
- Die einzelnen Bildungsgänge und Schulformen sowie Fachrichtungen einer Ersatzschule bedürfen jeweils einer gesonderten Genehmigung (§ 5 Abs. 13 S. 1).

- Eine genehmigte Ersatzschule erhält im Regelfall nach frühestens 3 Jahren ihres ununterbrochenen Betriebes die staatliche Anerkennung (§ 10 Abs. 1 S. 2).
- Das Land gewährt Ersatzschulen auf Antrag **staatliche Finanzhilfe** zur Deckung der Kosten für **den Personal- und Schulaufwand sowie für Baumaßnahmen** (§ 17 Abs. 1).
- Die **Wartefrist** zur erstmaligen Gewährung der Finanzhilfe beträgt 3 Jahre (§ 17 Abs. 3 S. 2). Abweichend von dieser Vorgabe **wird Finanzhilfe bereits mit der Aufnahme des Unterrichts** gewährt, wenn eine der in § 17 Abs. 3 S. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt ist (z.B. wenn sich eine genehmigte berufsbildende Ersatzschule nach Ablauf der Wartefrist um einen Bildungsgang erweitern will, § 17 Abs. 3 S. 3 Nr. 3).
- Darüber hinaus **kann die Finanzhilfe vor Ablauf der Wartefrist gewährt** werden, wenn ein Schulträger, der bereits einmal die Wartefrist durchlaufen hat, eine weitere Schule derselben Schulform bzw. derselben Fachrichtung errichten will.
- Die **Schülerkostenjahresbeiträge** (= Finanzhilfe) werden für **alle Schüler*innen** gewährt, die beim Schulträger jeweils am 1. März auf vertraglicher Basis tatsächlich beschult wurden (Stichtagsregelung, s. § 18 Abs. 2 S. 2).
- Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die **inklusiv an Regel-Ersatzschulen** beschult werden, wird der Schülerkostenjahresbeitrag der vergleichbaren Förderschule gewährt (§ 18 Abs. 3). Nach der Anlage 1 zum ThürSchFTG betrug somit der Schülerkostenjahresbeitrag für einen inklusiv beschulten Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf „**geistige Entwicklung**“ im Schuljahr 2016/17 **24.161,29 €**, während im gleichen Schuljahr **in Sachsen-Anhalt** für einen derartigen Schüler an einer inklusiven Sekundarschule in freier Trägerschaft eine Finanzhilfe in Höhe von **max. 11.549,56 €** gewährt wurde.⁴
- Die **Schülerkostenjahresbeiträge** in Thüringen werden **jährlich** nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 **dynamisiert**. Grundlagen hierbei sind die Erhebungen des Landesamtes für Statistik zu den Verbraucherpreisen und zur Einkommensentwicklung. Darüber hinaus hat das zuständige Ministerium zum 01.08.19 die **Angemessenheit der Höhe**

⁴ s. SVBl. LSA 2017, S. 157 (Zuschuss für Sekundarschule + Zuschuss für gemeinsamen Unterricht, hier: übrige Förderschwerpunkte).

der staatlichen Finanzhilfe zu überprüfen und hierzu einen Bericht für den Landtag zu fertigen (§ 18 Abs. 6).

- Die staatliche Finanzhilfe erfolgt höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten (§ 18 Abs. 9).
- Staatliche Finanzhilfe zu den **Kosten der Baumaßnahmen** wird **nach Maßgabe des Landeshaushalts** gewährt. Sie erfolgt grundsätzlich nach der für die staatlichen Schulen geltenden Bestimmungen, wobei ein **besonderes öffentliches Interesse** am Betrieb der antragstellenden Ersatzschule bestehen muss (§ 20 Abs. 1).
- In der Tabelle „Höhe der Schülerkostenjahresbeiträge“ (Anlage 1 zum ThürSchfTG) ist noch auffällig, dass freie Grundschulen, die ein **Ganztagsangebot** vorsehen, einen erheblichen Zuschlag erhalten (+ 1.274,15 € je Schüler*in im Schuljahr 2016/17).

Abschließend sei auch nochmals die beigefügte Anlage 2 verwiesen:

Hierin sind die laut den jeweiligen Landeshaushaltsrechnungen (= Jahresabschlüssen) tatsächlich ausgezahlten Zuschüsse für die Schulen in freier Trägerschaft in den neuen Bundesländern aufgeführt, somit auch für die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. **Danach wurden im Haushaltsjahr 2015 vom jeweiligen Bundesland für jeden Schüler einer freien allgemein- und berufsbildenden Schule in Sachsen-Anhalt durchschnittlich 4.327,03 € ausgegeben, in Sachsen 4.881,70 € und in Thüringen 5.081,37 €.**

Verantwortlich für Ausarbeitung:
Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlage 1

Vergleich der Höhe der Sachkostenzuschüsse je Schüler/in an Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt und Sachsen im Schuljahr 2015/16¹

Schulform	Sachsen-Anhalt		Sachsen	
	für Schulen, die ihren Betrieb bis zum 01.08.07 aufgenommen haben ²	für Schulen, die ihren Betrieb erst nach dem 01.08.07 aufgenommen haben ²	Schulform	laut § 14 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTr SchulG) vom 08.07.15 ³
Grundschule (ohne Zusätze)	512,73 €	489,32 €	Grundschule	1.349 €
Sekundarschule	789,16 €	760,10 €	Oberschule	1.442 €
Integrierte Gesamtschule Kl. 5 – 10	728,88 €	705,93 €		
Gymnasium Kl. 5 – 10	675,83 €	647,38 €	Gymnasium	1.422 €
Kl. 11 – 12	850,94 €	815,12 €		
Integrierte Gesamtschule Kl. 11	657,69 €	636,98 €		
Kl. 12 – 13	823,31 €	797,39 €		
Gemeinschaftsschule Kl. 5 – 13	734,31 €	711,19 €		
Schüler/in mit festgestelltem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung an Sekundarschule (GU)	1.597,05 €	1.532,98 €	Schüler/in mit festgestelltem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung an Oberschule	6.926 €
Berufsfachschule Altenpflege (3 J/V)	488,51 €	467,56 €	Generell: berufsbildende Schulen in Vollzeit	1.303 €
Fachschule Sozialpädagogik (3 J/T)	552,01 €	528,06 €		

¹ Während der ersten drei Jahre ihres Schulbetriebes (sog. Wartefrist) erhalten Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt keinerlei Finanzhilfe vom Land **Sachsen-Anhalt**. Laut § 13 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft erhalten hingegen Ersatzschulen in **Sachsen** während des Zeitraums der dreijährigen Wartefrist nunmehr 80 Prozent der „regulären“ Finanzhilfe, die sie ohne die Wartefrist erhalten hätten.

² Die Angaben zu den Sachkostenzuschüssen für die Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt beruhen auf den per Runderlass des Kultusministeriums vom 30.06.14 veröffentlichten vorläufigen Finanzhilfesätzen für das Schuljahr 2015/16 (veröffentlicht im SVBl. vom 20.07.15; S. 128 ff.). Die jeweiligen Sachkostenzuschüsse wurden dabei nach folgender Formel errechnet: Sachkostenzuschuss =
$$\frac{\text{Schülerkostensatz} \times 16,5}{116,5}$$

³ Laut „Vorblatt zum Entwurf eines Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft“, S. 2 (Stand: 26.03.15) wurden die in Sachsen vorgesehen Sachkostenzuschüsse auf der Grundlage der Haushaltsrechnung der Kommunen und des Freistaates Sachsen **anhand der tatsächlichen Ausgaben für das Schulwesen in „öffentlicher Trägerschaft“ empirisch ermittelt**, wobei für die Ausgaben der Kommunen auf Daten des Statistischen Landesamtes (in der Regel noch auf Grundlage der kameralistischen Buchführung) zurückgegriffen wurde. Berechnet wurden die Durchschnittswerte auf Basis der jeweils drei vergangenen Haushaltsjahre. Bei den Ausgaben für Investitionen wurden die Durchschnittswerte auf zehn Haushaltsjahren berechnet, um mögliche „Unwuchten“ auszugleichen.

Die dargestellten Sachkostenzuschüsse werden künftig jeweils zum 01.08. anhand der durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen ermittelten Verbraucherpreisindexe zur Steigerung der Verbraucherpreise angepasst und alle 4 Jahre evaluiert.

Anlage 2

Allgemein- und berufsbildende Ersatzschulen: Ost-Ländervergleich der durchschnittlich je Schüler/in gewährten Finanzhilfe¹

Bundesland	Gemittelte Schüleranzahl im Haushaltsjahr 2015 $(\frac{7}{12}$ aus 2014/15 + $\frac{5}{12}$ aus 2015/16) ²	Zuschüsse laut Landeshaushaltsrechnung im Haushaltsjahr 2015 (in EUR)	Zuschüsse <hr/> Gemittelte Schüleranzahl = durchschnittliche Finanzhilfe je Schüler/in	Durchschnittliche Ausgaben der öffentlichen Hand für Schüler/innen staatlicher Schulen ³ (in EUR)	Durchschnittliche prozentuale Finanzhilfe je Schüler/in einer Ersatzschule im Haushaltsjahr 2015	Durchschnittliche Kostenersparnis für öffentliche Haushalte pro Schüler/in einer Ersatzschule (in EUR)	Gesamtersparnis der öffentlichen Haushalte (in EUR)
Berlin	48.398	310.362.012,48	6.412,70	8.900	72,05 %	2.487,30	120.380.345
Brandenburg	30.767	158.232.704,50	5.142,85	6.800	75,63 %	1.657,15	50.985.534
Sachsen	61.904	302.201.343,90	4.881,70	7.000	69,73 %	2.118,30	131.131.243
Sachsen-Anhalt	23.628	102.239.039,00	4.327,03	7.400	58,47 %	3.072,97	72.608.135
Thüringen	25.415	127.541.960,00	5.018,37	8.300	60,46 %	3.281,63	83.402.626

¹ Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für die Ersatzschulen in **Mecklenburg-Vorpommern** konnten noch nicht ermittelt werden, da die Ersatzschulen in diesem Bundesland Finanzhilfe vom Land und den Kommunen erhalten.

² Die genannten Schülerzahlen wurden errechnet aus den vom Statistischen Bundesamt für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 veröffentlichten Schülerzahlen der allgemeinen- und berufsbildenden Ersatzschulen in den jeweiligen Bundesländern (Statistisches Bundesamt „Privatschulen, Schuljahre 2014/2015 bzw. 2015/2016“)

³ Die durchschnittlichen Ausgaben für die Schüler/innen staatlicher allgemein- und berufsbildender Schulen ergeben sich aus der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes „Bildungsausgaben: Ausgaben je Schüler/-in 2015“, veröffentlicht am 22.02.2018.